

# RS OGH 1970/2/25 5Ob9/70

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.1970

## Norm

ZPO §562 E

## Rechtssatz

Die allgemeine Bestreitung des in der Aufkündigung im Sinne des § 19 Abs 2 Z 10 zweiter Fall MG geltend gemachten Sachverhaltes durch den gekündigten Mieter ersetzt die Behauptung, daß nicht der Hauptmieter, sondern ein Dritter die aufgekündigte Wohnung unvermietet habe, nicht. Diese Einwendung stützt sich auch nicht auf den Mieterschutz und hätte daher bereits in den Einwendungen erhoben werden müssen, um beachtlich zu sein.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 9/70

Entscheidungstext OGH 25.02.1970 5 Ob 9/70

Veröff: MietSlg 22448

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0044992

## Dokumentnummer

JJR\_19700225\_OGH0002\_0050OB00009\_7000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)